

Jens Barschdorf

Freigelassene in der Spätantike



Herbert Utz Verlag · München

Quellen und Forschungen zur Antiken Welt

herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Funke, Universität Münster
Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke, Universität Freiburg
Prof. Dr. Gustav Adolf Lehmann, Universität Göttingen
Prof. Dr. Carola Reinsberg, Universität des Saarlandes

Band 58

Umschlagabbildung: Diptyque du consul Anastasius. Acquis en 1797,
INV 55-296BIS, Ivoires byzantins. Bibliothèque nationale de France.



Zugl.: Diss., München, Univ., 2011

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2012

ISBN 978-3-8316-4143-7

Printed in EC
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Freilassung	25
2.1. Freilassungsarten	26
2.1.1. Die informellen Freilassungsarten	27
2.1.2. Die <i>manumissio vindicta</i>	29
2.1.3. Die <i>manumissio testamento</i>	31
2.1.4. Die <i>manumissio in ecclesia</i>	32
2.1.5. Die Freilassungsbräuche der einwandernden Stämme	34
2.2. Rahmenbedingungen der Freilassung	37
2.2.1. Chance auf Freilassung	37
2.2.2. Alter bei der Freilassung	43
2.2.3. Schicht der Freilasser	47
2.3. Zusammenfassung	52
3. Der Freigelassenenpatronat	55
3.1. Die Entwicklung und Ausgestaltung des Freigelassenenpatronats	56
3.1.1. Die Begründung der Patronatsgewalt	57
3.1.2. Gesetzlicher Rahmen und Entwicklung von Republik bis Kaiserzeit	60
3.1.3. Veränderungen in der Spätantike	67
3.2. Der Freigelassenenpatronat im Alltag der Spätantike	72
3.2.1. Der Freigelassenenpatronat aus Sicht der Kirchenväter	72
3.2.2. Probleme des Patronatskonzepts	75
3.2.3. Aufgaben und Pflichten des Freigelassenen im Patronat	88
3.3. Zusammenfassung	90

4. Das Privatleben der Freigelassenen	93
4.1. Die rechtliche Ausgestaltung der Familiengründung von Freigelassenen	94
4.2. Freigelassene in eheähnlichen Verbindungen	107
4.3. Freigelassene in einem <i>iustum matrimonium</i>	111
4.4. Freigelassene im Erbrecht	115
4.5. Zusammenfassung	120
5. Arbeit und Ausbildung	123
5.1. Rechtliche Grundlagen – Hohe Ämter und Militärdienst	124
5.2. Ohne Ausbildung und ohne Patron: Chancenlos?	129
5.3. Klöster – eine Alternative?	133
5.4. Das <i>peculium</i> – Startkapital für alle?	139
5.5. Freigelassene im Haushalt	142
5.6. Freigelassene in Handwerk und Handel	145
5.7. Freigelassene in der Landwirtschaft	153
5.8. Zusammenfassung	193
6. Freigelassene in der Gesellschaft	197
6.1. Freigelassene in ihrem sozialen Umfeld	198
6.2. Die Freigelassenen und die Kirche	207
6.2.1. Die Einstellung der Kirchenväter zu Sklaverei und Freilassung	208
6.2.2. Die Haltung der Kirche und der Kirchenväter zu den Freige-	
lassenen	213
6.3. Freigelassene als Aufsteiger	218
6.4. Zusammenfassung	242
7. Zwischen <i>familia</i> und Gesellschaft	245
Quellenregister	255
Orts-, Personen- und Sachregister	267
Literatur	276

1. Einleitung

Im Bistum Verdun lebte im ausgehenden sechsten Jahrhundert eine Frau, deren Name nicht überliefert ist, deren Geschichte jedoch von Gregor von Tours aufgezeichnet wurde. Sie war als Sklavin geboren worden, jedoch mit besonderen Fähigkeiten. Sie konnte vorhersagen. Deshalb wandten sich viele Menschen an sie, denen ein Schaden widerfahren war oder die bestohlen worden waren. Sie wusste dann, „*quo fur abiit*“, und verdiente auf diese Weise sehr viel Geld. Durch diese Einnahmen gewann sie das Vertrauen ihrer Besitzer, erhielt die Freiheit und konnte fortan ein eigenes Vermögen aufbauen. Sie kleidete sich prunkvoll mit Gold- und Silberschmuck und wurde von der einfachen Stadtbevölkerung bewundert. Bei der lokalen Elite stieß sie jedoch auf Verachtung und Misstrauen, weshalb sie der Bischof von Verdun ergreifen ließ. Nachdem ein Exorzismus gescheitert war, musste sie Verdun verlassen und konnte nicht mehr in ihr altes Leben zurückkehren. Deshalb begab sie sich unter den Schutz der Königin.¹

Diese Geschichte führt den Aufstieg einer Freigelassenen vor Augen, die so ähnlich auch in der Republik oder frühen Kaiserzeit hätte erzählt werden können. Eine selbstständige Frau, eine ehemalige Sklavin, die es aus eigener Kraft schafft aufzusteigen, die von der normalen Bevölkerung bewundert wird, die aber zugleich auf Ressentiments und Ablehnung durch die Oberschicht stößt, stellt ein Motiv dar, das sich in der Literatur seit dem ersten vorchristlichen Jahrhundert finden lässt.² Der Widerstand gegen aufsteigende Freigelassene war demnach nicht nur eine Erscheinung, die sich in der Hauptphase des römischen Reiches fassen lässt, sondern durchzieht die römische Geschichte bis in das frühe Mittelalter hinein. Doch nicht nur die reichen Freigelassenen waren im Alltag allgegenwärtig, die meisten *liberti*

¹ Greg. Tur., Franc. 7, 44.

² Als Beispiele seien hier die Cena Trimalchionis, die solchen Vorurteilen Vorschub leistet, aber auch Satiren – Horaz, epod. 4 – und Briefe – Plinius, Ep. 3, 14; 7, 29 –, die sich kritisch mit der Macht und Lebensweise von Freigelassenen auseinandersetzen, genannt.

1 Einleitung

fürten vielmehr ein einfaches Leben und gingen praktisch in der römischen Bevölkerung auf.³

Dennoch war die Forschung über die Freigelassenen in römischer Zeit häufig sehr einseitig und wurde auch immer wieder vernachlässigt. Das Bild, das sich besonders die ältere Forschung von den ehemaligen Sklaven gemacht hatte, war oft das von Parvenüs, die sich ihrer sklavischen Wurzeln nie ganz entledigt hatten.⁴ Im Extrem wurde diese Meinung von Arnold Duff vertreten, der in seiner Monographie zu den Freigelassenen in der Kaiserzeit den Untergang des römischen Reiches den Freigelassenen anlastete. So hätten sie das „Blut“ der Römer insbesondere durch ihre östliche Dekadenz verschlechtert.⁵

Es lag vermutlich auch an diesem negativen Bild, dass sich die Forschung kaum mit der gesamten Gruppe der Freigelassenen beschäftigt hatte. Trotz einer ausführlichen Monographie zu den Freigelassenen in der späten Republik von Susan Treggiari, die sich vor allem mit den beruflichen Perspektiven der ehemaligen Sklaven beschäftigt,⁶ standen ansonsten in der Forschung gerade in dieser Zeit einzelne Gruppen von Freigelassenen im Zentrum. So untersuchten Chantraine und Weaver in großen Studien die kaiserlichen Freigelassenen, welche die staatliche Verwaltung vor allem im 1. Jh. kontrollierten.⁷

Auf der anderen Seite waren die reichen, unabhängigen Freigelassenen häufig Gegenstand der Forschung, weil sie in den Quellen sehr präsent sind. Es wurde untersucht, ob diese Freigelassenen in der Gesellschaft akzeptiert waren. Da die wohlhabenden *liberti* in den Quellen häufig kritisiert werden, gingen manche Forscher davon aus, sie wären von der Gesellschaft nicht angenommen worden.⁸ Andere versuchten

³ MOURITSEN 2011, 295f.

⁴ So MOMMSEN 1875, 511, der den Freigelassenen die Schuld an der „Corrupierung der hauptstädtischen Bevölkerung“ gibt.

⁵ vgl. DUFF 1928, 205f: „Another more powerful solvent was also inherited from slavery and manumission. The profuse intermixture of race, continuing without interruption from 200 B.C. far into the history of the Empire, produced a type utterly different from that which characterized the heroes of the early Republic.“

⁶ TREGGIARI 1969.

⁷ CHANTRAINE 1967; WEAVER 1972; mit Abstrichen ist in diesem Zusammenhang auch die Monographie von Winterling zu nennen, die alle am Kaiserhof Beschäftigten, also auch Freie und Sklaven, zum Thema hat (WINTERLING 1999).

⁸ VEYNE 1961 und an diesen anlehnend auch JACQUES/SCHIED 1998.

1 Einleitung

gerade den Aufstieg der Kinder von Freigelassenen mit der gelungenen Integration der *liberti* in die Gesellschaft zu erklären.⁹

Georges Fabre untersuchte 1981 noch einmal die gesamte Breite des Lebens von Freigelassenen zur Zeit der späten Republik in einer Monographie. Seine Studie stellt die Beziehung zwischen den ehemaligen Sklaven und ihren ehemaligen Herren – den Patronat – ins Zentrum und folgert aus dessen Umsetzung, dass eine *manumissio* die Lebensumstände kaum verändert habe. *liberti* hätten vielmehr eine kaum bessere Position als *servi*.¹⁰ Ein Überblickswerk über die Geschichte der Freigelassenen in römischer Zeit wurde bislang jedoch vermisst und liegt erst seit 2011 vor. Henrik Mouritsen stellt in das Zentrum seiner Monographie die Patronatsbeziehung und die sozialen Bindungen, die ein *libertus* einging. Der Patron war demnach seine wichtigste Bezugsperson und er konnte großen Einfluss auf das Leben der Freigelassenen nehmen. Auffällig ist hierbei insbesondere die große Kontinuität des Patronats, der seit unseren frühesten Quellen durchgehend bis in die Kaiserzeit mit denselben Begriffen definiert wird.¹¹ Auch wenn die Monographie Mouritsens den „Freedman in the Roman World“ in das Zentrum stellt, so behandelt sie doch nicht Freigelassene in der Spätantike.¹²

Die Spätantike jedoch mit ihren gesellschaftlichen und vor allem politischen Veränderungen bietet sich besonders an, das Fortbestehen einer Gruppe zu untersuchen, die sich in der gesamten Gesellschaft finden lässt. Schließlich zeigt sich an ihr im besonderen Maße, welchen Umbrüchen die Bewohner des römischen Reiches ausgesetzt waren, da man die ehemaligen Sklaven in vielen Bereichen finden kann. Eine solche Untersuchung liegt bislang aber noch nicht vor und es stellt sich zunächst die Frage, woran das liegen mag. Die Antwort hierauf findet sich ebenfalls in der Forschungslage. Eine Abhandlung zur Situation von Freigelassenen ist erst dann sinnvoll, wenn das Fundament, die Bedeutung der Sklaverei in der Spätantike geklärt ist. Besonders die marxistische Forschung prägte jedoch lange Jahre das Bild über die Sklaverei in der Spätantike. So versuchten marxistische Forscher zu belegen, dass Sklaven eine

⁹ GARNSEY 1975; GARNSEY 1981; GARNSEY 1982.

¹⁰ FABRE 1981.

¹¹ vgl. dazu auch Kap. 3.1.

¹² MOURITSEN 2011.

1 Einleitung

eigene Klasse der römischen Gesellschaft waren und der Konflikt zwischen Frei und Unfrei zum Untergang des römischen Reiches beigetragen habe.¹³ Besonders in der Spätantike, in der – auch aufgrund der Völkerwanderung – der Sklavennachschub nicht mehr gewährleistet werden konnte, habe die Oberschicht versucht, auch freie, arme Bürger quasi zu Sklaven, sicher aber zu Halb-Freien herabzusetzen, was zu sozialen Unruhen geführt habe, die schlussendlich das römische Reich zu Fall gebracht hätten.

Diese These stieß zwar früh auf Widerstand, der allerdings auch von prominenter Seite zurückgewiesen wurde. Der französische Historiker Marc Bloch hatte in einem 1947 posthum veröffentlichten Aufsatz festgestellt, dass „a l'époque des invasions et aux premiers temps des royaumes barbares, il y avait encore, dans toute l'Europe, beaucoup d'esclaves, davantage selon toute apparence qu'aux premiers temps de l'Empire.“¹⁴ Die Existenz dieser „Sklaven“ wurde jedoch von vielen Forschern bezweifelt. Finley stellte die Frage, ob es sich bei diesen wirklich um *servi* im klassischen Sinne gehandelt habe. Da in den westgotischen Gesetzen Spaniens keine Kolonen erscheinen, fragt er, ob nicht diese „Erbpächter“ in die Gruppe der Sklaven aufgenommen werden müssten. Weitere Quellenbelege sollen zeigen, dass ein Großteil der spätantiken Unterschicht von der Oberschicht generell als Sklaven angesehen wurde.¹⁵ Da es sich hierbei lange Zeit um die vorherrschende Forschungsmeinung handelte, wurde der Sklaverei in der Spätantike keine weitere Beachtung geschenkt. Mediävisten konnten die Bedeutung der Sklaverei jedoch für das Mittelalter zeigen und suchten Vorläufer in der Antike.¹⁶

¹³ Für einen Forschungsüberblick siehe beispielsweise HEINEN 2010b; aus westlicher Sicht VITTINGHOFF 1961; VITTINGHOFF 1962.

¹⁴ BLOCH 1947.

¹⁵ FINLEY 1980, Ch. 4; Ein Beispiel für diese „Verwandlung“ ist ein Zitat von Salvian von Marseille (Salv., Gub. 5, 45 (Lagarrigue 345f)), in dem es heißt: „*Nam suscipiuntur ut advenae, fiunt praedicio habitationis indigenae; et exemplo quondam illius maleficae praepotentis quae transferre homines in bestias dicebatur, ita et isti omnes qui intra fundos divitum recipiuntur, quasi Circaeii poculi transfiguratione mutantur. Nam quos suscipiunt ut extraneos et alienos, incipiunt habere quasi proprios; quos esse constat ingenuos, vertuntur in servos.*“ (Hervorhebung durch den Verf.).

¹⁶ vgl. die zweibändige Studie von Charles Verlinden: „L' esclavage dans l'Europe médiévale“ (VERLINDEN 1955).

1 Einleitung

Auch wenn die Kritik an den marxistischen Thesen bereits früh eingesetzt hatte, so war doch gerade die These des halbfreien Proletariats lange zentral in der althistorischen Forschung. Wenn aber anerkannt wurde, dass Sklaven in der Tat existierten, so wurde ihnen vor allem unproduktive Arbeit zugeschrieben.¹⁷ Aber selbst der Ansatz, Kolonen zu den Sklaven zu zählen, war auch unter Althistorikern nicht unumstritten. Bereits Whittaker hat dagegen argumentiert,¹⁸ und in der heutigen Forschung geht man nicht mehr davon aus, beide Gruppen wären auf der gleichen sozialen Ebene gestanden.¹⁹ Aufgrund dieser Veränderungen war eine neue Untersuchung der Sklaverei in der ausgehenden Antike notwendig.

Grundlegend dafür waren jedoch Arbeiten zu verschiedenen Aspekten der spätantiken Sklaverei. Nach der Meinung mancher Forscher war das Verschwinden der Sklaverei auch der christlichen Kirche zu verdanken. Diese Auffassung vertrat beispielsweise Paul Allard in einem sehr bekannten Werk.²⁰ Da es jedoch zahlreiche Belege für Sklaven in der Spätantike gibt, wurde diese Lehrmeinung sehr früh kritisiert²¹ und wird heutzutage nicht mehr vertreten. Nachdem vor allem deutsche Forscher Grundlagenarbeit geleistet hatten, indem sie sich mit der Einstellung der einzelnen Kirchenväter zur Sklaverei beschäftigten – zu nennen ist hier insbesondere Richard Klein –,²² erscheinen in den letzten Jahren wieder vermehrt Monographien, die sich mit dem Einfluss der Kirche auf die Sklaverei auseinandersetzen.²³

Auch die rechtshistorische Forschung hat sich mit der Frage beschäftigt, ob sich christliche Tendenzen in der Gesetzgebung einzelner Kaiser nachweisen lassen. In

¹⁷ Zum Beispiel: HAHN 1961; HAHN 1976, aber auch A. H. M. JONES 1964, 851 vertrat diese Meinung zumindest eingeschränkt („But the vast majority were personal slaves and domestic servants“).

¹⁸ WHITTAKER 1993a.

¹⁹ vgl. dazu SCHIPP 2009; WICKHAM 2005, Ch. 5.1.

²⁰ ALLARD 1914 (Hier verwendet in der 5. Auflage, ursprünglich erschienen 1876).

²¹ OVERBECK 1965 (Ursprünglich erschienen 1875). Overbeck subsumiert darin die ältere Forschung als voreingenommen, da sie die Handlungen der Kirche beim Ende der Sklaverei als durchweg positive Leistungen betrachtete. Diese Auslegung der Quellen kritisiert er und versucht zu zeigen, dass die Sklaverei nicht durch das Christentum abgeschafft wurde.

²² CORCORAN 1985; JAEGER 1974; KLEIN 1988; KLEIN 2000; KLEIN 2001; KONTOULIS 1993.

²³ Auch hier ist man der Meinung, dass die Kirche nur wenig zur Sklavenfrage beigetragen hat: GLACY 2002; HARRILL 1995.

1 Einleitung

Arbeiten zu Konstantin und Iustinian konnte diese jedoch nicht belegt werden.²⁴ Die Kaiser versuchten zwar manchmal das Los der Sklaven an bestimmten Punkten zu erleichtern, gleichzeitig verschärften sie aber bestimmte Sklavengesetze.

Gerade die Erforschung der spätantiken Sklaverei steht also noch am Anfang. Deshalb kann diese Arbeit zu den Freigelassenen in der Spätantike sicher auch einen Beitrag dazu leisten, die Struktur der spätantiken Sklaverei und den Einfluss der Kirche besser zu verstehen. Die unterschiedlichen Herangehensweisen an die Erforschung der Sklaverei erschweren jedoch den Zugang zu dieser Epoche.²⁵

Im Jahr 2011 erschien eine von Grund auf neue Darstellung der Sklaverei in der Spätantike. Kyle Harper versucht in seiner Monographie die Sklaverei im „langen vierten Jahrhundert“ von 275 bis 425 durch die Rückkehr zu den Quellen neu zu bewerten. Besonders für den Ostteil des Reiches kann Harper dabei zum Teil grundlegende Ergebnisse vorweisen. Er zeigt sehr deutlich die Bedeutung der Sklaverei in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Er geht allerdings auch davon aus, dass sich zumindest das System der Sklaverei mit dem Ende des von ihm betrachteten Zeitraums grundsätzlich änderte, was er vor allem damit erklärt, dass die ökonomische Notwendigkeit und der Bedarf für Sklavenarbeit wegfielen.²⁶ Im gleichen Jahr erschien ein Aufsatz von Cam Grey, der sich ebenfalls ausführlich mit dem Fortbestehen der Sklaverei in römischer Zeit beschäftigt. Darin versucht er vor allem die Kontinuitäten in der Sklavenhaltung bis in das sechste Jahrhundert hinein aufzuzeigen.²⁷

Die erst spät einsetzende Forschung und die oftmals sehr ideologisch geprägte Diskussion bei der Untersuchung der spätantiken Sklaverei, war ein Grund dafür, dass das Thema Freigelassene in dieser Zeit nur am Rande behandelt wurde. Zwei ältere Monographien beschäftigen sich mit den Freigelassenen bei den germanischen Völkern, wie sie in deren *leges* dargestellt werden. Dementsprechend haben diese Arbeiten zum einen eine starke rechtshistorische Zielrichtung und diskutieren zum

²⁴ KRUMPHOLZ 1992; LANGENFELD 1977.

²⁵ Es gibt allerdings einige regionale Untersuchungen: Gallien: GRIESER 1997; SAMSON 1992; Ostrom: ROTMAN 2009; in den Provinzen: MACMULLEN 1987.

²⁶ HARPER 2011.

²⁷ GREY 2011.

1 Einleitung

anderen kaum die römischen Wurzeln des Freilassungsrechts und des Umgangs mit den Freigelassenen. Die Studie von Marcel Fournier beschränkt sich zudem auf den gallischen Bereich und behandelt vor allem die Freilassung und nicht die *liberti* selbst. Trotz ihrer Alters ist diese Monographie zu würdigen, da es der Autor verstanden hat, sehr viele Quellen zu sammeln und auszuwerten.²⁸ Eine weitere Studie ist kurz nach dem Zweiten Weltkrieg in Wien entstanden. Otto Amon beschäftigt sich in seiner Doktorarbeit mit den Freilassungsriten und der Behandlung der Freigelassenen aus barbarischer Sicht. Er versucht jedoch die römischen Wurzeln vieler Elemente im barbarischen Freigelassenenrechts wegzudiskutieren, weshalb diese Arbeit mit Vorsicht betrachtet werden muss.²⁹

Von diesen zwei Arbeiten abgesehen gibt es keine Studien zu den ehemaligen Sklaven in der Spätantike. Allein der rechtliche Rahmen für die Freilassung wurde von Rechtshistorikern untersucht. Dies gilt insbesondere für die *manumissio in ecclesia* als genuin spätantike Freilassungsform.³⁰

Auch die Sozialgeschichte der Spätantike wurde bislang nur am Rande erforscht. So ist die Monographie „Framing the Early Middle Ages“ von Chris Wickham als eines der wenigen Beispiele zu nennen, die sich ausführlich mit der gesellschaftlichen Entwicklung von 400 bis 800 auseinandersetzen. Besondere Schwerpunkte bilden dabei die Landwirtschaft und die sozioökonomischen Zusammenhänge in diesem Zeitraum.³¹ Auch wenn es sonst kaum Studien zur gesamtgesellschaftlichen Situation gibt, so versucht man mittlerweile verstärkt einzelne Gruppen zu erforschen.³²

Betrachtet man also die Forschungssituation, stellt man fest, dass kaum Grundlagenarbeit zu den Freigelassenen in der Spätantike geleistet wurde. Da aber sowohl zum Prinzipat als auch zum frühen Mittelalter Untersuchungen existieren, die sich mit Freiheit und Unfreiheit auseinandersetzen, scheint es nicht sinnvoll, sich allein

²⁸ FOURNIER 1885, besonders der Quellenüberblick: 154-163.

²⁹ AMON 1947.

³⁰ Freilassungsformen allgemein: BUCKLAND 1908; KASER 1975; *manumissio in ecclesia*: BELLEN 1967; FABBRINI 1965; GAUDEMMENT 1947; E. HERRMANN 1980.

³¹ WICKHAM 2005.

³² Beispielsweise zur sozialen Mobilität: A. E. JONES 2009.

1 Einleitung

auf die Zeit von 284 bis 565 zu konzentrieren,³³ vor allem da die genaue zeitliche Abgrenzung der Spätantike als eigene Epoche nicht unumstritten ist. Besonders das Ende der antiken Welt und der Beginn der mittelalterlichen kann nicht genau angegeben werden. Vielmehr wird es darum gehen, zu untersuchen, ob sich die Strukturen veränderten, die das Leben der Freigelassenen prägten, und welche Rolle Freigelassene noch im beginnenden achten Jahrhundert hatten.

Um dies zu erreichen, ist es notwendig, mit einer systematischen Quellenrecherche eine große Bandbreite an Zeugnissen für das Leben von Freigelassenen zu finden – ein Unterfangen, das bislang noch niemand auf sich genommen hat. Es lassen sich nämlich in fast jeder Quellengattung Belege für das Leben von Freigelassenen in der Spätantike und darüber hinaus finden.

Einen ersten Zugang zu den Freigelassenen bieten die juristischen Quellen. In der Spätantike wurden die kaiserlichen Erlasse in verschiedenen Codices gesammelt und die Schriften der kaiserzeitlichen Juristen spätestens in den Digesten unter Iustinian zusammengefasst. In diesen Gesetzeskorpora erfährt man sehr viel über Regelungen, die das Leben der Freigelassenen ordneten, das Verhältnis von Freigelassenen und Patron bestimmten und die Rolle des Staates für diese Personengruppe definieren. Gesetzestexte sind jedoch zugleich eine schwierige Quelle. Sie für eine sozialhistorische Arbeit zu verwenden, ist nur eingeschränkt möglich, wenn man sie nicht mit weiteren Quellen vergleicht. So stellt sich die Frage, ob man von diesen Texten auf die antike Lebenswirklichkeit schließen kann. Lässt sich aus den Reskripten überhaupt eine einheitliche gesetzgeberische Linie erkennen? Wie muss man mit den teilweise widersprüchlichen Empfehlungen der römischen Juristen umgehen? Deshalb kritisierte der Byzantinist und Rechtshistoriker N. van der Wal 1964: „Toutefois, je crois avoir prouvé, [...] que la pratique du sixième siècle n'est pas trop soucieuse des règles du droit classique remises en vigueur par la codification.“³⁴ Die überlieferten Regelungen sollten seiner Meinung nach nicht als Beleg für das tatsächliche Recht der Antike verwendet werden. Der zweite Aspekt, der für die Eignung von Rechtsquellen

³³ So die Einordnung der Spätantike bei DEMANDT 1989, zu den Problemen der Epochendefinition vgl. MAYER 2009.

³⁴ WAL 1964, 233.

1 Einleitung

für die Sozialgeschichte zu beachten ist, hängt sehr eng mit diesem Problem zusammen. Gesetzestexte – insbesondere die überlieferten Reskripte an Privatpersonen – sind oftmals sehr spezifisch, weshalb man aus ihnen nicht immer schließen kann, welche Wirkung sie im Alltag hatten. So ließ sich auch Plinius der Jüngere vom Kaiser seine Vorhaben bestätigen, obwohl ähnliche Erlasse bereits für Nachbarprovinzen existierten.³⁵

Somit sollten Rechtquellen immer mit anderen Überlieferungsträgern verglichen werden. Gerade die epigraphischen Quellen wurden für die Republik und Kaiserzeit immer wieder herangezogen, um zu untersuchen, wen Freigelassene heirateten und welche Aufstiegsmöglichkeiten sie hatten. Diese Ergebnisse wurden dann vor allem mit den Rechtstexten in Beziehung gesetzt. Auch wenn reiche Freigelassene in den Inschriften dieser Zeit überrepräsentiert sind,³⁶ handelt es sich bei diesen Texten um eine der wichtigsten Quellen für den Status der *liberti*. In der Spätantike wurden jedoch nur wenige Inschriften verfasst, die klare Informationen über diese Gruppe bieten. Schon Ramsay MacMullen konnte zeigen, dass die Produktion von Texten auf Stein bereits im dritten nachchristlichen Jahrhundert deutlich zurückgeht.³⁷ Besonders die Zahl der öffentlichen Inschriften – wie Weih- oder Stifterinschriften – aber auch der Privatinschriften – also Grabinschriften oder Danksagungen – nimmt stark ab. Vielfach wurde dieser Rückgang mit dem Niedergang der spätantiken Stadt oder dem Aufstieg einer ‚neuen‘ Aristokratie in Verbindung gebracht.³⁸ Die Forschungsdiskussion um Niedergang oder Kontinuität der spätantiken Stadt soll in dieser Arbeit nicht weiter behandelt werden, es scheint am wahrscheinlichsten zu sein, dass sich, wie Witschel dargelegt hat, der *epigraphic habit* in der Spätantike wandelte, weshalb das Setzen von Inschriften nicht mehr als zeitgemäß wahrgenommen wurde.³⁹

³⁵ Vgl. Plin. Ep. 10, 65.

³⁶ Zu der Überrepräsentation der Freigelassenen vgl.: MOURITSEN 2005, 38f; SALLER 2001; zum Status der Freigelassenen auf den Inschriften: JOSHEL 1992; MOURITSEN 2005.

³⁷ MACMULLEN 1982.

³⁸ So wird bei WARD-PERKINS 1984 dargelegt, dass den Menschen schlicht das Geld gefehlt habe, um den Gebäudebau zu unterstützen, weshalb auch Weihinschriften zurückgingen. LIEBESCHUETZ 2001, 11-19 wendet sich eher dem zweiten Aspekt zu.

³⁹ WITSCHHEL 2006, 370-373.

1 Einleitung

Gleichzeitig setzte die christliche Funerärepigraphik einen anderen Schwerpunkt. Dem christlichen Glauben gemäß wollte man nicht mehr seinen Status inschriftlich verewigen, sondern betonte vor allem familiäre und christliche Werte. Deshalb kann man aus spätantiken Grabinschriften nur selten auf den Stand des Dedikanten schließen.⁴⁰ So sind auch die Abbildungen auf den Inschriften zum großen Teil spirituell zu deuten.⁴¹

Das ist die Erklärung für das weitgehende Fehlen von epigraphischen Zeugnissen für Freigelassene in der Spätantike. Da diese nicht mehr notwendigerweise ihren sozialen Aufstieg und ihren Patron in einer Inschrift erwähnen mussten, bleibt ihr Status verborgen, der zuvor leicht durch Name oder Abstammungsbezeichnung (... der Freigelassene des ...) erkennbar war. Gleichzeitig findet sich durch die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf alle Bewohner des Reiches eine Namensvielfalt in den Inschriften, wodurch das *cognomen* keine Rückschlüsse mehr auf die rechtliche Stellung des Dedikanten erlaubt.

Die Überlieferungssituation bei papyrologischen Quellen ist ähnlich schlecht. Man findet diese nur in wenigen, besonders trockenen Regionen, wie Ägypten oder Syrien. Es ist also Vorsicht angebracht, sie als typisch für das gesamte Reich zu betrachten. Während noch in den 1970er Jahren Fikhman kaum Belege für Freigelassene – von der Mitte des dritten bis in das siebte Jahrhundert – fand,⁴² kamen in den vergangenen Jahren vereinzelt Neufunde hinzu. Bei diesen Dokumenten handelt es sich zwar zumeist um Verwaltungsakte, aber auch daraus kann man Berufe, Alter oder Familienstand von Freigelassenen erfahren. Ägypten hat eine gewisse Sonderrolle innerhalb des römischen Reiches inne, weshalb eine allgemeine Übertragbarkeit der Ergebnisse nicht vorausgesetzt werden kann. So war Sklaverei in der Landwirtschaft Ägyptens nicht so verbreitet.⁴³

⁴⁰ Die Menschen seien, nach Ambrosius, vor Gott gleich und sollten deshalb nicht mit ihren Leistungen prahlen; vgl. Ambr., Iac., 1, 3, 12 (CSEL 32, 2, 12), oder De Ab., 1, 3, 19 (CSEL 32, 1, 515), man findet dies auch bei anderen christlichen Autoren. Aug. Sermon. 58, 2 (PL 38, 393) oder Caesar. Arel., Homilia 3 De Paschate (PL 67, 1049).

⁴¹ TROUT 2009, 173-176.

⁴² FIKHMAN 1974.

⁴³ vgl. BAGNALL 1993; MACMULLEN 1987; und mit einer Neubewertung der Quellen HARPER 2011, 171-176.

1 Einleitung

Nach den Rechtsquellen sind die literarischen Texte der zweitgrößte Block von überlieferten Zeugnissen über Freigelassene. Die meisten Schriften wurden von der Oberschicht abgefasst, die entweder über ihre Freigelassenen schrieb oder über allgemeine gesellschaftliche Zustände. Gerade dieser Aspekt lässt die Quellen für eine moderne Interpretation schwer verständlich werden. Oftmals wussten die Mitglieder der Senatsaristokratie gar nicht, wie es den ärmeren Bewohnern des Reiches wirklich ging und wie diese lebten. Bemerkungen über diese Gruppen sind immer wieder von *Topoi* durchzogen, die sich ganz klar als solche erkennen lassen. So schreibt Mathisen in einer Quellensammlung über die Art, wie Mitglieder der Unterschicht erscheinen: „their primary function was to be the nameless, faceless „cast of thousands“ [...]“⁴⁴ Anhand des Querolus zeigt er, wie stereotyp Sklaven in der gesamten antiken Literatur dargestellt wurden.⁴⁵

Deshalb sind vor allem die Texte verlässlicher, in denen Freigelassene nur am Rande in Erscheinung treten. Auch Predigten scheinen geeignet, da sie der Gemeinde ihre soziale Realität vor Augen führen und diese mit dem christlichen Glauben in Einklang bringen sollen. Übertreibungen, Zuspitzungen und *Topoi* finden sich allerdings auch hier. Die schwierigsten Quellen stellen die politischen Schriften der Spätantike dar. Da sie von einem aristokratischen Weltbild ausgehen, sind sämtliche Kommentare, mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln. Das gilt insbesondere für Werke, die sich zum Ziel gesetzt haben, eine Person zu schmähen, wie die Invektive Claudians gegen Eutrop. Auch Geschichtswerke wie die römische Geschichte des Ammianus Marcellinus sind nur zu verstehen, wenn man die Absicht des Autors kennt.

Die Quellen, in denen reine Rechtsvorgänge dargestellt werden, vermitteln deshalb ein glaubhafteres Bild von den Lebensbedingungen Freigelassener – wie die verschiedenen Urkunden, die aus Gallien und anderen Regionen überliefert sind. Zwar muss man hier gleichfalls bestimmte genretypische Charakteristika beachten, allerdings lassen sich die Angaben in diesen Dokumenten – es handelt sich oft um Testamente – zueinander in Beziehung setzen. Auf diese Weise erhält man Informationen über

⁴⁴ MATHISEN 2003, 56.

⁴⁵ Ebd., 62.

1 Einleitung

die Einsatzgebiete von Freigelassenen, Freien und Sklaven durch die landbesitzende Elite insbesondere in der Landwirtschaft.

Jede einzelne Quellengruppe für sich könnte jedoch die Lebenssituation von *liberti* nicht umfassend darstellen. Verbindet man sie jedoch und wägt sie gegeneinander ab, so kann dieses Studium doch ein Bild von den Verhältnissen vermitteln, in denen die ehemaligen Sklaven ihr Leben führten.

Es stellt sich nun die Frage, ob nicht auch die Archäologie weitere Ergebnisse zur Lebenssituation von Freigelassenen beitragen kann. In der Tat gibt sie Aufschluss über Lebensverhältnisse in Städten und auf dem Land oder über Handelsrouten. Wer den Handel betrieben oder wer in den Bauernhöfen respektive Villenbetrieben gearbeitet hat, lässt sich nur schwer aus rein archäologischen Belegen herauslesen. Dazu benötigt man weitere Quellen wie Inschriften. Soweit sich aber diese Kombination ergeben sollte, werden archäologische Studien herangezogen. Ebenso kann diese Disziplin für größere Fragestellungen, wie etwa die Entwicklung der Landwirtschaft oder der Handelswege, für diese Arbeit hilfreich sein.

Mit Hilfe dieser systematischen Quellenrecherche wird die Bedeutung der Freigelassenen in der Spätantike offenbar. Die Aufgabe dieser Arbeit kann es jedoch nicht nur sein, aufzuzeigen, dass es Freigelassene gab. Es muss auch darum gehen, die Freigelassenen in ihrem sozialen und ökonomischen Rahmen zu untersuchen. Die Frage, die diese Arbeit also zunächst klären muss, ist, welchen Beziehungen und Abhängigkeiten ein Freigelassener unterworfen war.

Orlando Patterson hat in seiner Studie zu „Slavery and Social Death“ genau dies untersucht. Auffällig ist, seiner Meinung nach, die Unselbstständigkeit des *libertus* gegenüber seinem Freilasser. Diese Beziehung bestimmt das Leben der Freigelassenen bei fast allen Sklaven haltenden Gesellschaften und legt – je nach Ausprägung – die Möglichkeiten der Freigelassenen fest, ein Leben in Freiheit zu führen. Patterson weist gleichzeitig auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei dieser Beziehung hin, die er als „wala-relationship“ bezeichnet, die jedoch in dieser Arbeit – nach dem

1 Einleitung

römischen terminus technicus – Patronat(-sbeziehung) genannt wird. Diese unterschied sich jedoch kaum intrakulturell, sondern vor allem interkulturell.⁴⁶

Doch nicht nur die Patronatsbeziehung prägte das Leben der Freigelassenen. Als zweiten wichtigen Bezugspunkt erkannte Patterson die Gesellschaft. Diese bestimmte nicht nur mit gesetzlichen Regelungen die Ausgestaltung des Patronats, sondern legte durch verschiedene Maßnahmen auch die Position der Freigelassenen in ihr fest.⁴⁷

Die Gesellschaft hat also eine doppelte Bedeutung für die Situation der Freigelassenen. Das bedeutet: Man muss sie auch in dieser zweifachen Hinsicht untersuchen. Somit definiert sich auch eine weitere übergreifende Fragestellung dieser Arbeit. Neben einer Untersuchung der Kontinuitäten und Diskontinuitäten des Freigelassenenlebens durch die Veränderungen in der Spätantike stellt sich auch die Frage nach der sozialen Situation der ehemaligen Sklaven sowohl in der Gesellschaft, als auch in ihrer Beziehung zu ihrem Patron.

Dieser letzte Aspekt ist das Thema der Kapitel drei bis einschließlich fünf. Zunächst wird untersucht, wie der Freigelassenenpatronat funktionierte und wie er sich seit der Republik veränderte. Die Auswirkungen des Patronats auf das tägliche Leben und damit auch die Frage, wie die von der Gesellschaft, dem Staat beschlossenen Einschränkungen des Patronats im alltäglichen Umgang mit den ehemaligen Sklaven wirkten, stehen im Zentrum des dritten Abschnitts. In diesem Zusammenhang wird die Frage beantwortet, welche Auswirkungen die in der Spätantike gesetzlich verankerte *revocatio in servitute* hatte. Nach der Klärung dieser zentralen Fragen werden in den beiden folgenden Kapiteln die Auswirkungen dieser Beziehung auf das Leben der Freigelassenen untersucht. Diese beiden Abschnitte stellen das Zentrum der Arbeit dar, da in ihnen die konkreten Lebensbedingungen behandelt werden. Zunächst muss die familienrechtliche Situation der Freigelassenen dargestellt werden. Die vorhandenen Rechtsquellen werden hier mit den übrigen Quellenbelegen und der kaiserzeitlichen Überlieferung verglichen, um die Auswirkungen der Gesetze und die spätantiken Veränderungen auf die Eheschließung und Familienplanung

⁴⁶ vgl. PATTERSON 1982, 240-247; hier 241 und 244.

⁴⁷ Ebd., 247-261.

1 Einleitung

der Freigelassenen zu erschließen. Die Einflussnahme der Freilasser auf ihre *liberti* in diesen Bereichen, die dem Ziel diene, die Freigelassenen an sich zu binden, wird in diesem Zusammenhang ebenfalls thematisiert. In Kapitel fünf stehen dann die wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten des Patrons auf seine ehemaligen Sklaven im Mittelpunkt. Hierbei wird auch untersucht, wie Freigelassene ohne Patron leben konnten, und mit welchen Problemen sie unter dieser Bedingung konfrontiert waren. In diesem Zusammenhang wird auch zu fragen sein, warum die Freigelassenen ihren Patronen verbunden blieben, und welche ökonomischen Mechanismen diese Bindung verankerten.

Da aber der Blick auf die Patronatsbeziehung allein nicht ausreichend ist, um die Situation der Freigelassenen ausreichend zu beschreiben, geht es im letzten Kapitel darum, das Verhältnis der Gesellschaft zu den Freigelassenen zu klären. Hierbei werden zunächst die Beziehungen der ehemaligen Sklaven zu Personen untersucht, mit denen sie in direkter beruflicher Konkurrenz standen. Danach werden die zwei gesellschaftlichen Gruppen betrachtet, die in der Überlieferung an prominenter Stelle stehen: die Kirche und die Oberschicht. Dabei steht die Frage im Mittelpunkt, wie die Freigelassenen von diesen Gruppen akzeptiert wurden, und wie ein Aufstieg funktionieren konnte. Wie an dem eingangs vorgestellten Beispiel bereits klar wurde, war eine solche Anerkennung nicht immer vorhanden, und der Widerstand gegen solche Aufstiegsversuche konnte schwerwiegende Konsequenzen haben.⁴⁸ Da gesellschaftliches Ansehen nicht nur von der Oberschicht abhängt, sondern auch im täglichen Kontakt beispielsweise im eigenen Beruf verliehen werden kann, muss es in diesem Abschnitt auch darum gehen, die Mechanismen zu untersuchen, die wirkten, um Respekt und Prestige im spätantiken Gemeinwesen zu erhalten.

Diese Schlussfolgerungen sind nicht unabhängig vom Patron. Wie die Gesellschaft den Rahmen für den Patronat setzte, so bestimmte auch der Patron die Position der Freigelassenen mit. Um dieses Geflecht aus verschiedenen Beziehungen, das für diese Arbeit grundlegend ist, besser zu verstehen, werden im folgenden kurz verschiedene Modelle vorgestellt, die veranschaulichen sollen, wie man sich die Stratifikation der römischen Gesellschaft vorzustellen hat. Diese Strukturen bieten die notwen-

⁴⁸ Greg. Tur., Franc. 7, 44.

1 Einleitung

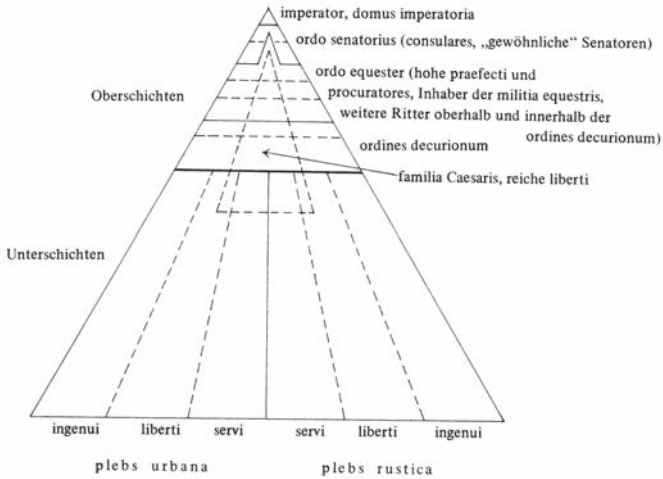


Abbildung 1.1.: nach ALFÖLDY 1984, 125.

dige Grundlage, um die Position der Freigelassenen in der Gesellschaft besser zu verstehen. Die Veränderungen, die manche Forscher für die Spätantike annehmen, werden hierauf kurz vorgestellt. Im Verlauf der Arbeit wird sich dann zeigen, ob es tatsächlich einen Umbruch in der Gesellschaftsstruktur gab, und wie man sich die Situation der ehemaligen Sklaven vorstellen muss.

Es gibt verschiedene, sich zum Teil widersprechende Forschungsansätze zur gesellschaftlichen Stellung der Freigelassenen. Der bekannteste Ansatz dürfte wohl von Gezá Alföldy stammen, der versucht hat die römische Gesellschaft in einem Schichtenmodell darzustellen (vgl. Abb. 1.1, 15).

Alföldy schließt in seine Pyramide der römischen Gesellschaft die Sklaven mit ein, die er zu den Unterschichten zählt. Um der Oberschicht anzugehören, „musste [man] reich sein, höhere Funktionen und damit Macht ausüben, über Ansehen in der

1 Einleitung

Gesellschaft verfügen und vor allem – da Reichtum, höhere Funktionen und Ansehen damit fast gleichbedeutend waren – Mitglied des führenden *ordo*, eines korporativ organisierten Standes, sein.“⁴⁹ Da den Freigelassenen und Sklaven der Zugang zu einem solchen *ordo* verwehrt war, konnten sie auch nicht Mitglieder der Oberschicht werden. Die einzige Ausnahme, die Alföldy zulässt, sind die kaiserlichen *liberti* und Sklaven, mithin also die *familia Caesaris*, und wohlhabende Freigelassene, die für ihn sehr wohl zur Oberschicht gehören konnten.⁵⁰

In diesem Modell wird jedoch die *familia* als Basis der gesellschaftlichen Beziehungen nicht beachtet. So gesteht Alföldy zwar den Mitgliedern der *familia Caesaris* ein höheres Ansehen zu, er vernachlässigt aber die Verbindung anderer Freigelassener zu ihren Haushalten. Gerade diese Abhängigkeit ist jedoch für die soziale Ausgangsposition von entscheidender Bedeutung.⁵¹ Zwar konnten Freigelassene nach dieser Grafik als Mitglieder der Unterschicht bis an den Rand der Oberschicht vordringen, allerdings wird Zugehörigkeit zur *familia* und die Bindung an den Patron im Text nur in einem Nebensatz angesprochen und anscheinend als nicht relevant für die Einordnung der Freigelassenen in die Gesellschaft angesehen.⁵²

Zudem ergibt sich aus Alföldys Argumentation nicht klar, warum er Sklaven als Mitglieder der Gesellschaft ansah. Sie besaßen kein römisches Bürgerrecht und keinerlei politische Mitwirkungsmöglichkeiten. *Servi* konnten zwar häufig kaum von Freien unterschieden werden, wenn diese den gleichen Beruf ausübten. Allerdings fehlten ihnen grundlegende Partizipationsrechte und sie waren Eigentum ihres Herrn, der sie beliebig einsetzen konnte. Da sich die Mitgliedschaft in einer Gesellschaft

⁴⁹ ALFÖLDY 1984, 94; Deutlicher wird er etwas später: „Wer über die Qualifikationsmerkmale für die Zugehörigkeit zu den Oberschichten verfügte und wer nicht, ergab sich wiederum aus dem Zusammenspiel verschiedener Faktoren, die folgendermaßen aufgezählt werden können: vornehme oder niedrige Herkunft, Besitz oder Nichtbesitz des Bürgerrechts, persönliche Freiheit oder Unfreiheit, ethnische oder regionale Zugehörigkeit zur Bevölkerung um einen oder anderen Reichsteil, persönliche Tüchtigkeit, Bildung und Loyalität gegenüber der kaiserlichen Monarchie.“

⁵⁰ „Bis auf die Sonderstellung der reichen Freigelassenen und des vermögenden und einflussreichen Hofpersonals war die gehobene soziale Position in der Prinzipatszeit identisch mit der Zugehörigkeit zu einem der privilegierten *ordines*“. Ebd. 97 (vgl. dazu auch 112-114; auf denen er diese Gruppe differenzierter betrachtet).

⁵¹ vgl. VITTINGHOFF 1980; VITTINGHOFF 1990.

⁵² ALFÖLDY 1984, 120.

1 Einleitung

nicht nur durch das soziale Miteinander, sondern auch durch politische Mitwirkung definiert, ist es schwierig, Sklaven als Teil der Gesellschaft zu verstehen.⁵³

Alföldys Modell wurde auch deshalb kritisiert, weil es nur zwei Schichten für das kaiserzeitliche Rom annimmt. So nahmen einzelne Forscher eine weitere Untergliederung der römischen Gesellschaft in eine Ober-, Mittel- und Unterschicht vor. Karl Christ und Andriak Abramenko haben sich für die Existenz zumindest einer kommunipalen Mittelschicht ausgesprochen.⁵⁴ Vor allem Letzterer begreift die Augustalen, die sich als eigener *ordo* verstanden hätten, als eine solche Mittelschicht.⁵⁵ Gegen eine strikte Einteilung in Ober- und Unterschicht hat sich auch Vittinghoff gewandt.⁵⁶ Géza Alföldy hielt diese Kritikpunkte durchaus für berechtigt, er verweist aber darauf, dass sein Verständnis von Schicht keine ökonomisch konstituierte Gruppe meint; Mitglieder einer Schicht seien für ihn vielmehr Personen, die aufgrund ihrer Funktion über eine ähnliche soziale Position verfügten.⁵⁷ Das Modell ist also insofern nützlich, als es einen recht einfachen Zugang zur römischen Sozialgeschichte ermöglicht. Die zum Teil berechtigte Kritik – insbesondere die Eingliederung der Sklaven in die Gesellschaft – erschweren jedoch seine Verwendung bei den hier behandelten Themen.

Eine andere Herangehensweise haben Francois Jacques und John Scheid in ihrer zweibändigen Studie „Rom und das Reich“ entwickelt. Ihre Forschung basiert stark auf Ergebnissen von Paul Veyne. Dieser hatte aus der Lebensbeschreibung des Trimalchio gefolgert, dass es in Rom eine strikte Trennung zwischen Personen

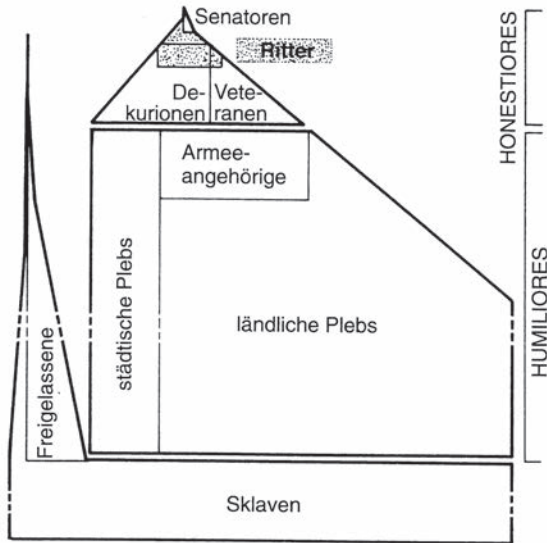
⁵³ PATTERSON 1982, 17-76.

⁵⁴ CHRIST 1980; ABRAMENKO 1993.

⁵⁵ Diese Interpretation wurde erst von MOURITSEN 2011, 249-261, eingeschränkt. Mouritsen gesteht zu, dass die Augustalen in einzelnen Städten eine ähnliche Bedeutung hatten wie die lokale Oberschicht, der *ordo decurionum*, allerdings war dies lokal unterschiedlich. Zusätzlich gehörten beispielsweise nicht alle Freigelassenen einem Augustalenkolleg an, obwohl sie für einen Beitritt reich genug gewesen wären. Schlussendlich könne man deshalb wohl nur so halb von einer Mittelschicht sprechen, welche diese Gruppe darstellte.

⁵⁶ VITTINGHOFF 1980.

⁵⁷ ALFÖLDY 1986c, auch zu den anderen Kritikpunkten nimmt er in diesem kurzen Aufsatz Stellung. Nur zu der Frage, warum er die Sklaven in die römische Gesellschaft verortet, finden sich keine Äußerungen. Er spricht zwar davon, dass es eine Dichotomie zwischen *ingenui* – *liberti* – *servi* in der Stadt wie auf dem Land gegeben habe, auf die Situation der Sklaven als mehr oder minder rechtlos, geht er jedoch nicht ein.



Die römische Gesellschaft: Rechtsstellungen und soziale Niveaus

Abbildung 1.2.: nach JACQUES/SCHEID 1998, 335.

mit einerseits freiborenem und andererseits unfreiem Ursprung gab. „Mais, s’il a réussi, il reste un affranchi; il ne cherche pas à sortir de sa classe et à s’assimiler, fût-ce en intention, au beau monde, c’est-à-dire au monde de *ingénus*: [...] il ne prétend pas forcer des portes qui lui sont fermées ou jeter de la poudre aux yeux; il sait trop bien que ce serait impossible.“⁵⁸ Jacques und Scheid haben daraus ein Gesellschaftsmodell entwickelt, nach dem die römischen Freigelassenen von der restlichen Gesellschaft abgegrenzt waren. In der Grafik, in der sie dies verdeutlichen (vgl. Abb. 1.2, 18), wird das durch eine Lücke zwischen den *ingenui* und den *servi/liberti* symbolisiert.

⁵⁸ VEYNE 1961, 244.

1 Einleitung

Für Sklaven wird diese Trennung vor allem dadurch begründet, dass sie sowohl Sache als auch Person sind, mithin also mit ihrer totalen Abhängigkeit von den Herren. Auch besaßen sie keinerlei politische Mitwirkungsrechte und konnten nur in bestimmte Kollegien eintreten. Die Ausgrenzung von Freigelassenen ist nach Jacques und Scheid vor allem darin zu finden, dass sie im Gegensatz zu *ingenui* keine kommunalen oder staatlichen Ämter bekleiden durften. Sie könnten zwar hoffen, ein solches ehrenhalber verliehen zu bekommen, ein Aufstieg in das Dekurionat aus eigener Kraft sei ihnen jedoch verwehrt gewesen. Selbst die Bewilligung des Rechts der goldenen Ringe bedeute nicht die Aufhebung des Freigelassenenstandes, sondern nur *imago ingenuitatis*.⁵⁹ Lediglich eine *restitutio natalium* ermöglichte es einem Freigelassenen, ein *ingenuus* zu werden, eine Ehre, die nur wenigen zuteil wurde. Diese in erster Linie juristischen Trennungen rechtfertigen der Meinung von Jacques und Scheid nach den Ausschluss der Freigelassenen aus der Gesellschaft.⁶⁰

Im Folgenden betonen sie die Bedeutung der vertikalen Bindungen in der Gesellschaft. So bestimmten Patronat und Klientelwesen das soziale Ansehen des Einzelnen. Ein Mitglied der städtischen Oberschicht konnte Klient eines Statthalters sein, beide konnten aber auch durch Freundschaft verbunden sein. Mitglieder der Oberschicht waren jedoch häufig Patrone einfacher Bürger. Zudem waren die Unterschiede zwischen den sozialen Gruppen fließend, jedoch war ein Aufstieg in die Oberschicht für ein Mitglied der *plebs* nur schwer möglich.⁶¹ So war „das [normale] Klientelverhältnis geprägt von einem sozialen Graben, der als unüberquerbar galt.“⁶² Obwohl diese Unterschiede hier sozial – im Gegensatz zu juristisch bei der Stellung der Freigelassenen – definiert werden, so wurde im Resultat der unüberbrückbare Graben doch ebenso bei den Freigelassenen konstatiert. Freigelassene waren zudem im Besitz des Bürgerrechts und standen in einem Patronatsverhältnis zu ihren Freilassern. Aus den Ausführungen von Jacques und Scheid wird nicht klar, welche Unterschiede zwischen dem Freigelassenenpatronat und der Beziehung zwischen einem

⁵⁹ Cod. Iust. 6, 8, 2 (a. 294)

⁶⁰ JACQUES/SCHIED 1998, 335-337.

⁶¹ Ebd., 347-349.

⁶² Ebd., 348.

1 Einleitung

freigeborenen Klient und seinem Patron für die soziale Stratifizierung bedeutend sind, und weshalb die Freigelassenen nicht ein Teil der *plebs* waren.

Die Trennung der Freigelassenen vom Gesellschaftsverbund ist von Jean Andreau kritisiert worden, der mit vielen Beispielen zeigt, wie stark die Freigelassenen in die Gesellschaft integriert waren, und welche Aufstiegsmöglichkeiten ihnen offen standen.⁶³ Auch wenn sie nur schwer Mitglieder der lokalen Oberschicht oder des Senats werden konnten, so sagt dies nach Andreau nur wenig darüber aus, ob die ehemaligen Sklaven als Teil der Gesellschaft empfunden wurden. Freigelassene wurden von der Oberschicht oftmals akzeptiert. Die Benachteiligung von *liberti* in der Gesellschaft beruhe vielmehr auf den Pflichten, die sie zu erbringen hätten. Dadurch wurde ihr Aufstieg von Oberschicht verhindert.

Unter anderen warf Mouritsen die Frage auf, inwieweit Freigelassene überhaupt als homogene Gruppe, als Schicht oder *ordo* verstanden werden könnten. Er fragt im Besonderen, ob Trimalchio als Muster für eine solche Klasse von Freigelassenen dienen kann. Er sieht in ihm vielmehr eine literarische Figur. *Liberti* unterschieden sich sehr, sei es durch Bildung, Beruf oder Reichtum. Ein Faktor, der jedoch alle Freigelassenen verbinde und der es am ehesten rechtfertige, ihnen eine Gruppenidentität zuzuschreiben, sei die Erfahrung der Sklaverei und der Freilassung. Dennoch spricht sich Mouritsen für eine Integration der *liberti* in die Gesellschaft aus, da die Belege für ihre Diskriminierung spärlich seien. Freigelassene als Gruppe seien deshalb eine künstliche Schöpfung.⁶⁴

Diese These Mouritsens, zu hinterfragen, ob man Freigelassene überhaupt als eigenständige homogene Gruppe fassen kann, die man dann in ein Gesellschaftsmodell eingliedern könne, wurde bereits eher vertreten. Friedrich Vittinghoff hat nicht nur

⁶³ ANDREAU 1991.

⁶⁴ „It could be argued that the category of the freedman was essentially artificial, a legal and ideological construct which had little real bearing on the lives of ordinary people. In the real world there was only one crucial divide, that between free and unfree. Therefore, when manumitted the slave crossed that all-important boundary and became a member of the free population, irrespective of the personal status he received. The intermediate status of ‚freed‘ was secondary to this fundamental distinction, and epigraphically the ability of the Latin name system to indicate unequivocally which of these two categories a person belonged to made additional status indicators redundant in the long run.“ MOURITSEN 2011, 296f.

1 Einleitung

den ehemaligen Sklaven den Gruppenstatus abgesprochen, er bezweifelte sogar die Möglichkeit, Modelle zur „sozialen Schichtung“ für das römische Reich der Kaiserzeit zu erstellen.⁶⁵ Für ihn ist vor allem die Trennung zwischen sozialer und rechtlicher⁶⁶ Ebene entscheidend, die eine Einteilung einer Statuspyramide (in welcher Form auch immer) unmöglich werden lässt.⁶⁷

Auch personenrechtliche Ungleichheiten machten eine solche Unterteilung unmöglich.⁶⁸ Als wesentliches Argument spricht Vittinghoffs Meinung nach jedoch die römische *familia* gegen eine Schichtung der Gesellschaft.⁶⁹ Da sie nach einem eigenen Rechtssystem funktionierte – man denke hier an die Hausgerichtsbarkeit⁷⁰ –, stand sie in Konkurrenz zur staatlichen Gerichtsbarkeit. Eine Einteilung der Gesellschaft, in der Sklaven als sozial tot galten und keinerlei Mitwirkungsrechte besaßen, und deren Basis die *familia* war, wo dies nicht galt, hält er für nicht durchführbar. So konnte

⁶⁵ VITTINGHOFF 1980, 48.

⁶⁶ Das meint hier vor allem die Unterscheidung zwischen Frei und Unfrei.

⁶⁷ Aloys Winterling hat in einem Aufsatz versucht, die zunächst total unterschiedlich erscheinenden Konzepte von Vittinghoff und Alföldy zusammenzuführen, indem er unter anderem die Begriffe ‚Staat‘ und ‚Gesellschaft‘ für die römische Zeit neu oder anders zu definieren sucht. Da er sich hierbei jedoch fast ausschließlich auf die Oberschichten konzentriert, die in beiden Konzepten sehr ähnlich dargestellt werden, sind seine Überlegungen für die hier behandelten Freigelassenen nicht maßgeblich, vor allem da sich keinerlei Überlegungen zu Gruppenidentitäten in den Unterschichten finden lassen (vgl. WINTERLING 2001).

⁶⁸ Da er vor allem die römische Gesellschaft der Kaiserzeit analysiert, gibt es in der Tat neben den bereits zitierten Rechtsunterschieden zwischen Freigelassenen und Freigebohrenen (wenn man einmal nur die Kategorie der Freien betrachtet) noch zusätzlich die verschiedenen Bürgerrechte der einzelnen *civitates*. Damit ergibt sich in der Tat eine solche Aufspaltung der Gesellschaft, die es deutlich erschwerte, eine gesamt-römische Gesellschaft in ein Modell zu fassen (vgl. VITTINGHOFF 1990, 172-174). Seit 212 und der *constitutio Antoniniana* besaßen jedoch alle freien Bewohner des Reiches auch das römische Bürgerrecht, weshalb sich seit dieser Zeit diese rechtlichen Differenzen nicht mehr über das gesamte römische Reich erstreckten (vgl. dazu BURASELIS 2007, 1-13 und 95-157).

⁶⁹ „Der römische Familienverband, der als Urbild der *res publica* galt, war eine solche eigenständige Rechtssphäre und unterste Sozialisationsseinheit und legte zuallererst, je nach rechtlichem Status und Funktion des Einzelnen, dessen Stellung in der Gesellschaft fest.“ VITTINGHOFF 1980, 33.

⁷⁰ vgl. dazu beispielsweise KRAUSE 1996, 46-48.

1 Einleitung

ein Sklave innerhalb einer *familia* eine höhere Position erreichen als ein freigeborener Klient, der wiederum in der Gesamtgesellschaft ein höheres Ansehen besaß.⁷¹

Aus dieser Besprechung der unterschiedlichen Forschungsansätze zur Kaiserzeit folgt, dass es in dieser Arbeit nicht nur darum gehen kann, die soziale Position der Freigelassenen in der Gesellschaft zu benennen. Diese Untersuchung muss vielmehr um die Frage erweitert werden, ob Freigelassene überhaupt eine bestimmte festgelegte Position in der Gesellschaft hatten, oder ob sie nicht vielmehr als inhomogene Gruppe viele Positionen im römischen Staat einnehmen konnten.

Diese Frage stellt sich natürlich nicht nur in der frühen und hohen Kaiserzeit, mit der sich die genannten Studien beschäftigen, sie stellt sich vielmehr auch für die Spätantike, für die sich durchaus ein gewisser Wandel in der Gesellschaftsstruktur feststellen lässt. Besonders die ältere Forschung wollte gerade für die Spätantike sehr viel stärkere Abhängigkeitsverhältnisse konstruieren, die durch einen engeren rechtlichen und sozialen Rahmen abgegrenzt wurden.⁷² Es wurde bereits im Forschungsüberblick gezeigt, wie stark marxistische Überlegungen Untersuchungen zur gesellschaftlichen Diversität der *plebs* beeinflussten, weshalb man vor allem nach Einschränkungen der persönlichen Freiheit jedes einzelnen gesucht hat.

Nach Peter Heather wurden *liberti* in der Spätantike zu einer klar abgegrenzten sozialen Gruppe, da sich ihr Status auf ihre Kinder vererbt und die Bindung an den Patron deshalb über mehrere Generationen gereicht habe. Dies begründet er unter anderem mit dem Testament des Abbo, in dem die Freigelassenen die größte Gruppe bildeten.⁷³ Er geht davon aus, dass es sich bei diesen nicht nur um Freigelassene selbst, sondern auch um ihre Kinder handelt. Diese Schlussfolgerung ist jedoch fraglich, da Abbo bereits im *caput generale* die Gültigkeit aller seiner Freilassungen betont.⁷⁴ Zudem unterscheidet er zwischen seinen eigenen *liberti* und den ehemaligen Sklaven seiner Verwandten, deren Patronatsrechte er übernommen hatte. Es erscheint jedoch keine Person, die als Freigelassener bezeichnet wird, obwohl

⁷¹ VITTINGHOFF 1980, 34.

⁷² Beispielsweise: CHARANIS 1944/45.

⁷³ HEATHER 2000, 464f.

⁷⁴ Abbo, Testamentum: „*quos, quas liberosve esse decrevero, liberi liberaeve sint omnis; et quaeque per hoc testamentum meum dederō, legavero, dare jussero, id ut fiat, detur, praestetur, fidei heredis mei committo.*“

1 Einleitung

sie „nur“ das Kind eines Freigelassenen war.⁷⁵ Gerade auf dem Land sieht Heather die Gruppe der Freigelassenen deshalb auch durch vertikale Bindungen an den Patron gebunden. Allerdings waren auch Freigeborene durch einen Patronat an den Landbesitzer gebunden, weshalb dieses Argument nicht für ein Gruppenbewusstsein von ehemaligen Sklaven spricht.

Chris Wickham hat den Platz der Freigelassenen in der Gesellschaft des frühen Mittelalters nur knapp diskutiert. Sie seien durch die Freilassung nicht völlig frei geworden, sondern weiter in einem Patronatsverhältnis gestanden und hätten deshalb ihre Freiheit nur schwer nachweisen können. Sie wären einer normalen „lord-tenant relation“ unterworfen, die in gleicher Weise für die freien Bauern gelte. Wickham geht nur auf Freigelassene in der Landwirtschaft ein, während sie in seinen Ausführungen zur Stadt keinerlei Rolle spielen. Das Modell Wickhams betont vor allem die vertikalen Beziehungen. Diese wurden zwar im Verlauf des untersuchten Zeitrahmens schwächer, erstarkten jedoch wieder seit dem achten Jahrhundert.⁷⁶

All diese Argumente betonen vor allem die Homogenität der Freigelassenen. Friedrich Vittinghoff versuchte hingegen einen anderen Weg zu gehen. Er sieht vor allem Kontinuität in der Stratifikation der römischen Bevölkerung. Die römischen Gesellschaftsstrukturen hätten das Ende der Zentralautorität überlebt und auch die vertikalen Beziehungen, die den Umgang mit den Freigelassenen in der Kaiserzeit

⁷⁵ ESDERS 2010 hat darauf hingewiesen, dass es in der Tat eine Gruppe von Freigelassenen gab, die erblich unter den Patronat der Kirche fiel. Diese Zensualen waren entweder in der Kirche freigelassen worden, oder ihr Patronat war einem Heiligen vererbt worden. Durch die erbliche Bindung entstand ein eigener Stand, der sich gerade durch den Wachsins in der Gemeinde klar abgrenzte. Allerdings waren diese Personen in einer schwierigen sozialen Situation und standen zwischen den Parteien im Machtkampf der Kirche und den Fürsten. Erst gegen Ende des zehnten Jahrhunderts löste sich diese Bindung. Da es sich bei den Zensualen allerdings um eine Untergruppe der Freigelassenen handelte, die fast ausschließlich in bestimmten Teilen des Merowingerreichs (und seiner Nachfolger) zu finden ist, lässt sich dieser Stand nicht als Beleg für die These Heathers heranziehen.

⁷⁶ Zu den Freigelassenen: WICKHAM 2005, 564f; Besonders für den Westen des Reiches konstatiert er eine Kontinuität auf dem Land, aber auch in den kleineren Städten. Das galt allerdings nur eingeschränkt für die Aristokratie, die sich in der Tat in einem Veränderungsprozess befand. Dieser äußerte sich beispielsweise darin, dass die Familientraditionen an Bedeutung verloren und das römische Bildungsideal gegen ein militärisches Ideal getauscht wurde. Somit entwickelten sich die Gesellschaften in den verschiedenen Teilen des römischen Reiches durch die fehlende Zentralisierung auseinander (825-831).

1 Einleitung

prägten, hätten in der Spätantike fortbestanden. Allerdings sei die Macht des *paterfamilias* und damit auch des *patronus* in der Spätantike weiteren Einschränkungen unterlegen.⁷⁷ Bedenkt man, dass sich gerade dadurch eine bessere Behandlung der Sklaven ergeben haben müsste, so müsste sich auch die Situation der Freigelassenen verbessert haben.

Im Zuge der Arbeit muss sich also nicht nur herausstellen, wie die Position von *liberti* in der römischen Gesellschaft war, sondern auch, ob man überhaupt von einer bestimmten Position ausgehen kann. Dies gilt umso mehr – entsprechend den getroffenen Überlegungen – für die Spätantike, weshalb diese Arbeit auch einen Beitrag dazu leisten kann, die Struktur der Bevölkerung am Ende des römischen Reiches besser zu verstehen. Deshalb ist es auch so wichtig, diese Arbeit nicht auf einen bestimmten Zeitraum – wie beispielsweise das lange vierte Jahrhundert – einzuschränken, sondern vielmehr die Spätantike in das Zentrum der Arbeit zu stellen, diese aber immer mit der vorherigen und der nachfolgenden Zeit zu vergleichen. Auch wenn die Spätantike eine eigenständige Epoche der Antike ist, so kann man sie dennoch nicht als unabhängig von ihren Vorläufern und Nachfolgern betrachten.

⁷⁷ VITTINGHOFF 1990, 318-327; 349-356 und 362-369.

Quellen und Forschungen zur Antiken Welt

herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Funke, Universität Münster

Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke, Universität Freiburg

Prof. Dr. Gustav Adolf Lehmann, Universität Göttingen

Prof. Dr. Carola Reinsberg, Universität des Saarlandes

Band 66: Christina Wolff: **Sparta und die peloponnesische Staatenwelt in archaischer und klassischer Zeit**
2010 · 330 Seiten · ISBN 978-3-8316-0994-9

Band 58: Jens Barschdorf: **Freigelassene in der Spätantike**
2012 · 334 Seiten · ISBN 978-3-8316-4143-7

Band 57: Katharina Knäpper: **Die Religion der frühen Achaimeniden in ihrem Verhältnis zum Avesta**
2011 · 180 Seiten · ISBN 978-3-8316-4065-2

Band 56: Janina Göbel, Tanja Zech (Hrsg.): **Exportschlager – Kultureller Austausch, wirtschaftliche Beziehungen und transnationale Entwicklungen in der antiken Welt**
2011 · 464 Seiten · ISBN 978-3-8316-4037-9

Band 55: Uwe Heinemann: **Stadtgeschichte im Hellenismus** · Die lokalhistoriographischen Vorgänger und Vorlagen Memnons von Herakleia
2010 · 308 Seiten · ISBN 978-3-8316-0974-1

Band 54: Peter Herrmann, Eva Herrmann, Norbert Ehrhardt: **Briefe von der archäologisch-epigraphischen Stipendiatenreise 1955/56 in den Ländern des Mittelmeerraums**
2008 · 192 Seiten · ISBN 978-3-8316-0807-2

Band 53: Nikolai Povalahev: **Die Griechen am Nordpontos** · Die nordpontische Kolonisation im Kontext der Großen Griechischen Kolonisationsbewegung vom 8. bis 6. Jahrhundert v. Chr.
2008 · 292 Seiten · ISBN 978-3-8316-0758-7

Band 52: Rainer Albertz, Anke Blöbaum, Peter Funke (Hrsg.): **Räume und Grenzen** · Topologische Konzepte in den antiken Kulturen des östlichen Mittelmeerraums
2007 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-0699-3

Band 51: Barbara Hochschulz: **Kallistratos von Aphidnai** · Untersuchungen zu seiner politischen Biographie
2007 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0678-8

Band 50: Inga Meyer: **Von der Vision zur Reform** · Der Staat der Gesetze: Ciceros Programm einer Neuordnung der Römischen Republik: 56–51 v. Chr.
2006 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-0602-3

Band 49: Alexander Arenz: **Herakleides Kritikós »Über die Städte in Hellas«** · Eine Periegeese Griechenlands am Vorabend des Chremonideischen Krieges
2006 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-0596-5

Band 48: Nikola Moustakis: **Heiligtümer als politische Zentren** · Untersuchungen zu den multidimensionalen Wirkungsgebieten von polisübergreifenden Heiligtümern im antiken Epirus
2006 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-0560-6

- Band 47: Dorit Engster: **Konkurrenz oder Nebeneinander?** · Mysterienkulte in der hohen römischen Kaiserzeit · 2., überarbeitete Auflage
2006 · 640 Seiten · ISBN 978-3-8316-0552-1
- Band 46: Susanne Pilhofer: **Romanisierung in Kilikien?** · Das Zeugnis der Inschriften
2006 · 312 Seiten · ISBN 978-3-8316-0538-5
- Band 45: Traudel Heinze: **Konstantin der Große und das konstantinische Zeitalter in den Urteilen und Wegen der deutsch-italienischen Forschungsdiskussion**
2005 · 378 Seiten · ISBN 978-3-8316-0458-6
- Band 44: Cornelis Bol: **Frühgriechische Bilder und die Entstehung der Klassik** · Perspektive, Kognition und Wirklichkeit
2005 · 536 Seiten · ISBN 978-3-8316-0457-9
- Band 43: Isabel Toral-Niehoff: **Kitab Giranis. Die arabische Übersetzung der ersten Kyranis des Hermes Trismegistos und die griechischen Parallelen herausgegeben, übersetzt und kommentiert**
2004 · 198 Seiten · ISBN 978-3-8316-0413-5
- Band 42: Dorothea Steiner: **Jenseitsreise und Unterwelt bei den Etruskern** · Untersuchung zur Ikonographie und Bedeutung · mit CD-ROM
2004 · 480 Seiten · ISBN 978-3-8316-0404-3
- Band 41: Frank Daubner: **Bellum Asiaticum** · Der Krieg der Römer gegen Aristonikos von Pergamon und die Einrichtung der Provinz Asia · 2., überarbeitete Auflage
2006 · 330 Seiten · ISBN 978-3-8316-0625-2
- Band 39: Jens Nitschke: **Dignitas und auctoritas** · Der römische Senat und Augustus. Prosopographische Überlegungen zur Karriere der Konsuln und Statthalter 30 v. Chr. bis 14 n. Chr. · 2., durchgesehene Auflage
2006 · 168 Seiten · ISBN 978-3-8316-0657-3
- Band 36: Dorit Engster: **Konkurrenz oder Nebeneinander** · Mysterienkulte in der hohen römischen Kaiserzeit · alte ISBN: 3-88073-582-4
2001 · 450 Seiten · ISBN 978-3-8316-7582-1
- Band 35: Michael Lesky: **Untersuchungen zur Ikonographie und Bedeutung antiker Waffentänze in Griechenland und Etrurien**
2000 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-7578-4
- Band 34: Klaus Freitag: **Der Golf von Korinth** · Historisch-topographische Untersuchungen von der Archaik bis in das erste Jh. v. Chr. · 2., unveränderte Auflage
2005 · 520 Seiten · ISBN 978-3-8316-0535-4
- Band 32: Michaela Hoffmann: **Griechische Bäder**
1999 · 402 Seiten · ISBN 978-3-8316-7572-2
- Band 27: Thomas Schäfer: **Andres Agathoi** · Studien zum Realitätsgehalt der Bewaffnung attischer Krieger auf Denkmälern klassischer Zeit
1997 · 210 Seiten · ISBN 978-3-8316-7554-8

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de